

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 22 (1935)
Heft: 4

Artikel: Friedhofreglemente und Typengrabmäler im alten Athen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

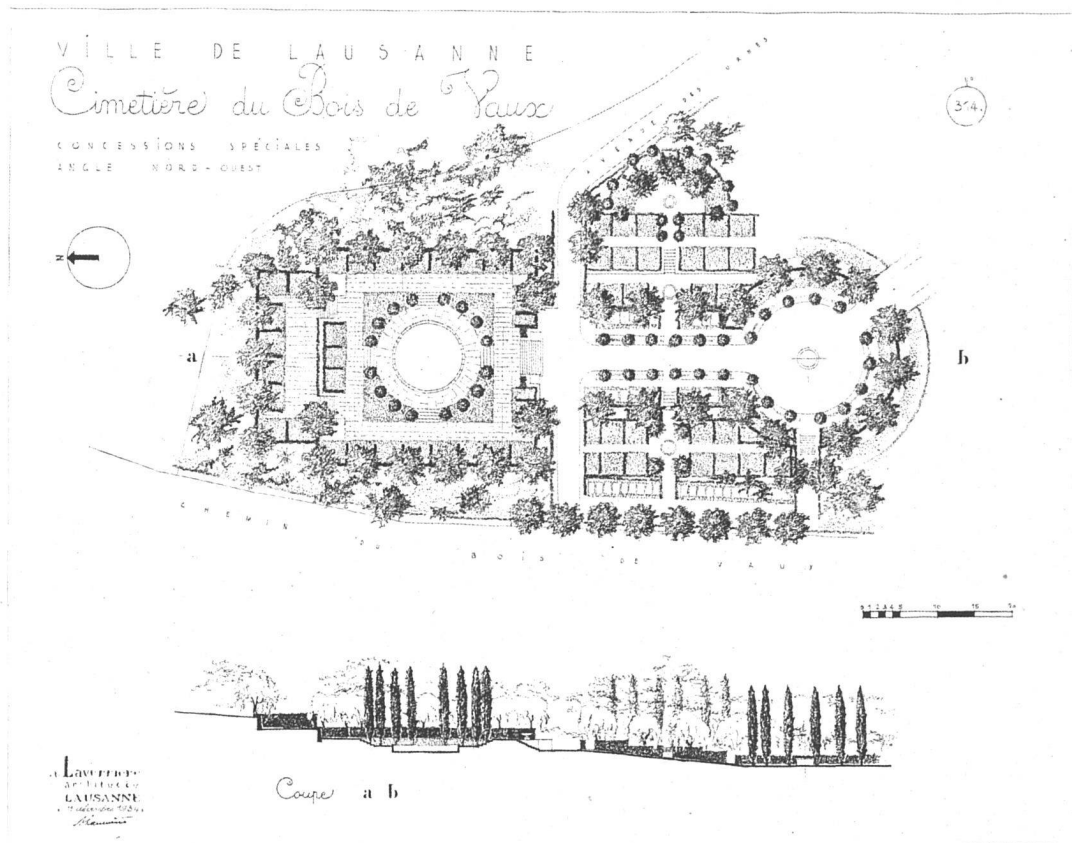
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Angle nord-ouest du cimetière du Bois de Vaux. Concessions spéciales, Familiengräber in der Nordwestecke des neuen Friedhofs Lausanne

échelle 1:1000

Friedhofreglemente und Typengrabmäler im alten Athen

Es ist vorauszuschicken, dass die Totenbestattung in der Antike wie in allen den religiösen Ursprüngen noch nahestehenden Kulturen eine hochwichtige, durch Staatsgesetz geregelte Angelegenheit war, da sie das Verhältnis der Lebenden zu den Göttern berührte. Ausserdem waren Bestattungs- und Hochzeitsfeiern, die den Anlass boten, ganze Sippen zu vereinigen, in unruhigen Zeiten leicht staatsgefährliche Veranstaltungen, von denen öfters Umsturzversuche ausgingen. Selbstverständlich handelt es

sich beim folgenden stets nur um die Gräber der regierenden Bevölkerungsschicht der freien Vollbürger, also um Gräber, die an Aufwand etwa den heutigen Familiengräbern entsprechen. Verdienten Sklaven wurde nur ausnahmsweise ebenfalls ein Grabstein gesetzt.

Einschränkungen des Gräberluxus und der Bestattungsfeiern enthielten schon die Gesetze des Solon, doch gerieten sie um die Mitte des V. Jahrhunderts v. Chr. in Vergessenheit. Hierauf uneingeschränkter Gräberluxus,

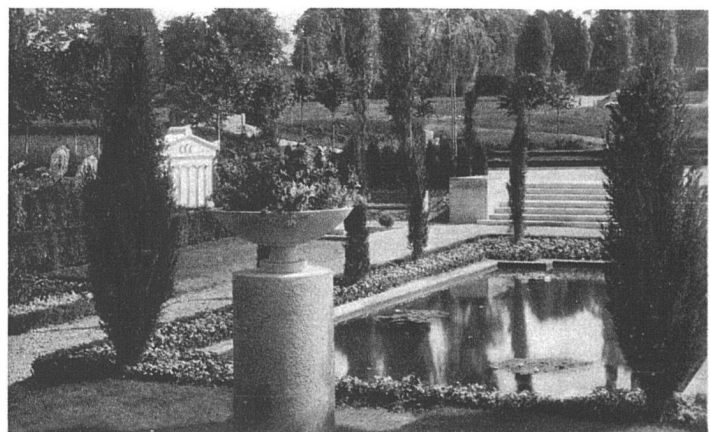
Photo Emile Gos, Lausanne, Seite 109 bis 112
 Photo Boissonnas S. A., Genève, S. 116 rechts
 Photo de Jongh, Lausanne, S. 113 bis 115
 Photo Ch. Gerber, Lausanne, S. 122 unten,
 124 die untern beiden, 125, 128

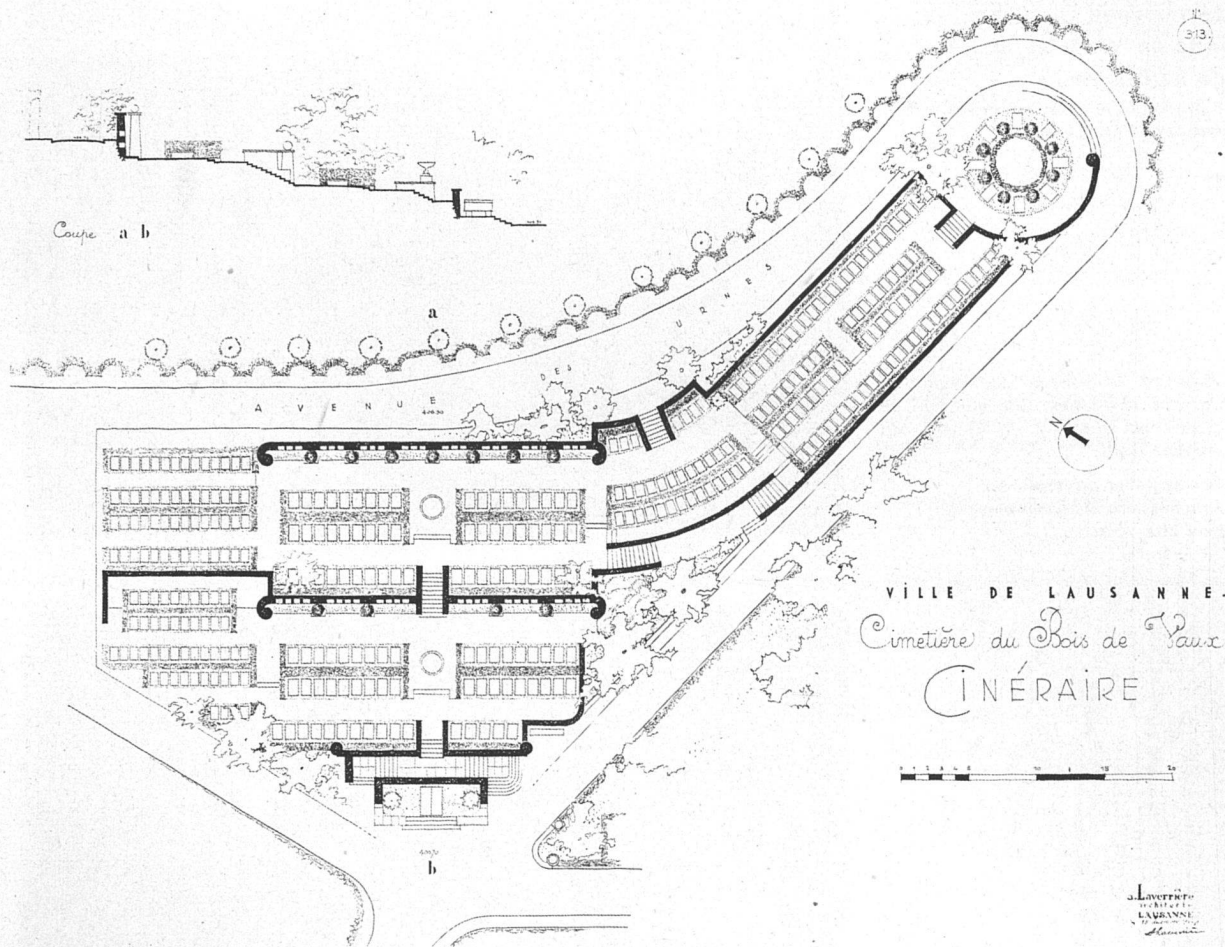
Le nouveau Cimetière du Bois de Vaux de la ville de Lausanne

Alphonse Laverrière, professeur E. P. F.
 architecte FAS, Lausanne

Concessions spéciales en contre-bas du carrefour du bassin rectangulaire

Sondergräber um das Rechteckbassin





Cimetière du Bois de Vaux, Lausanne. Cinéraire . Urnengräber im neuen Friedhof Lausanne

échelle 1:550

besonders auf dem athenischen Friedhof «Am Töpfermarkt», wo man dazu übergang, statt den einfachen Steinen mit Flachrelief kleine tempelartige Monumente mit fast vollrunden plastischen Figuren aufzustellen. Ende des IV. Jahrhunderts wurde dieser übertriebene Gräberluxus im allgemeinen Interesse von neuem eingeschränkt. Nach dem Tode Alexanders des Grossen herrschte über Griechenland Kassander, der, wie schon Alexander, dem athenischen Staat in allen kulturellen Angelegenheiten volle Selbständigkeit beliess. An der Spitze des athenischen Staates stand seit 317 v. Chr. zehn Jahre lang als eine Art Statthalter aus der eigenen Bürgerschaft Demetrius von Phaleron, der den Staat nach philosophischen Grundsätzen leitete. Ueber seine und eine frühere Regelung berichtet Cicero (de Legibus II. 64. ff.): «Einige Zeit später (als Solon) wurde durch Gesetze bestimmt, dass niemand ein aufwändigeres Grabmal solle setzen lassen, als 10 Arbeiter in drei Tagen fertigstellen können, auch dürfe es weder durch Verdachungen bereichert werden, noch waren Bildnisbüsten erlaubt, und die Verdienste des Toten durften bei öffentlichen Begräbnissen von keinem andern als dem von Amts wegen dazu bestellten Redner gefeiert werden.» «Demetrius war bekanntlich

nicht nur hoch gebildet (er war ein Schüler des Aristoteles-Schülers Theophrast), sondern auch ein im Gemeinwesen verwurzelter, verantwortungsbewusster Bürger, der sich vorzüglich auf die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit verstand. Er beschränkte den Bestattungsluxus nicht nur durch Geldstrafen, sondern auch zeitlich, indem die Bestattungen vor Tagesanbruch erfolgen mussten. Für die Grabmäler erliess er die Vorschrift, dass einzig Säulen von höchstens 3 Ellen Höhe erlaubt seien, ferner liegende Steine und Grabvasen. Zur Ueberwachung setzte er eine besondere Behörde ein.» Dieses Gesetz, das also nur drei Grabsteintypen erlaubt, war bis in die Römerzeit gültig. Auch Plato beschäftigte sich mit ähnlichen Regelungen: er wollte den Arbeitsaufwand für ein Grabmal auf höchstens 25 Arbeitstage beschränkt wissen und die Inschrift auf die notwendigen persönlichen Angaben und höchstens vier Verszeilen. — Demnach handelt es sich bei der Regelung der Grabmäler nicht um kulturbolschewistische Gleichmacherei, sondern um eine Notwendigkeit, der sich schon die Athener — diese ärgsten Demokraten und Individualisten des Altertums — nicht verschlossen.